

dazu geboten, drittens an und für sich nützlich und nothwendig, viertens den Gemeindebeamten erwünscht und zuträglich sei, und fünftens, wenn man sie beseitigen wollte, andere Unzuträglichkeiten hervorgehen würden. Ich erlaube mir zuvörderst zu bemerken, daß die geehrte Deputation in dem als §. 1 b vorgeschlagenen und von der geehrten Kammer angenommenen Zusätze aufgenommen hat: „der betreffende Pfarrer hat in den Städten an diesen Beschlußfassungen, insofern die Localschulordnung nicht etwas Anderes bestimmt, nicht Theil zu nehmen, er ist jedoch stimmberechtigtes Mitglied der Schuldeputation.“ Das Ministerium geht von der Ansicht aus, daß, wie hier in den Städten seine Mitwirkung bei der Schuldeputation angenommen und durch die Natur der Sache ganz unabweisbar geboten ist, derselbe Grundsatz auch auf dem Lande Platz greifen müsse, da sich die Schulangelegenheiten allemal in zwei Hauptkategorien von Geschäften spalten werden, einmal in die Kategorie, wo es gilt, Beschlüsse zu fassen, die für die ganze Schulgemeinde verbindlich sind, von denen die wichtigsten sind, die Mittel für Schulbedürfnisse zu bewilligen, und zweitens in die Kategorie von Geschäften, welche bloß der laufenden Verwaltung angehören und die Interessen der Schule selbst betreffen. Diese hat in den Städten die Schuldeputation zu besorgen. Die geehrte Deputation hat also die Ansicht aufgestellt, es habe bei den Verhandlungen der beschlußfassenden Behörde, also des Stadtraths und der Stadtverordneten, der Pfarrer nicht Theil zu nehmen, dagegen habe er einen Antheil an den vollziehenden Angelegenheiten der Schuldeputation. Was nun das Land betrifft, so hat sie eine entgegengesetzte Ansicht aufgestellt; sie hat dem Pfarrer das Recht der Theilnahme an den Versammlungen des Gemeinderaths gewährt, ihn aber von der Ausführung der Beschlüsse und von der Theilnahme an der Verwaltung ausgeschlossen. Das Ministerium kann der geehrten Deputation nur dafür dankbar sein, daß sie die Nothwendigkeit gefühlt hat, die Theilnahme des Pfarrers auch an den beschlußfassenden Verhandlungen in diesem Gesetze aufrecht zu erhalten. Ich muß aber offen gestehen, daß, wenn nur die Wahl wäre, von was er auszuschließen sei, er eher von der Beschlußfassung, als von der Ausführung ausgeschlossen werden könnte. Denn die letztere Theilnahme ist in dem Gesetze ausdrücklich geboten. Ich mache aufmerksam auf die einzelnen Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung. §. 22 des Gesetzes handelt von der Dispensation einzelner Kinder von dem Eintritte in die Schule, nämlich wegen Kränklichkeit und aus andern Rücksichten. Die §. 33 handelt von der Einsammlung von Collecten, wobei der Schulvorstand gleichfalls concurrirt; die §. 62 handelt davon, daß, wenn Kinder vor Beendigung der Schulzeit vermietet werden sollen, die Einwilligung des Schulvorstandes erforderlich sei. Die §§. 64, 65 und 66 kommen auf einen Gegenstand, wo die Mitwirkung des Schulvorstandes außerordentlich aufhältlich und weitläufig ist. Nämlich der Schulvorstand hat die Obliegenheit, die Statthaftigkeit der Entschuldigungen bei Schulversäumnissen zu prüfen und letztere möglichst abzuwenden, die monatlichen Tabellen über die Schulversäumnisse durchzugehen und sie mit

gutachtlichen Bemerkungen bei der Obrigkeit einzureichen; auch in Betreff der Strafen gegen pflichtsäumige Eltern das Nöthige zu verfügen. Die Verordnung bestimmt in §. 42, daß, wenn Eltern größere Kinder zur Arbeit brauchen, der Schulvorstand, insbesondere der Localschulinspector darüber zu bestimmen habe. Die 46. §. der Verordnung handelt von der Anschaffung von Lehrbüchern durch den Schulvorstand, die §. 50 von den Schulbedürfnissen und spricht von dem Ermessen und der Bestimmung des Schulvorstandes bei deren Anschaffung; die 51. §. schreibt dem Schulvorstande vor, daß er vor dem Anfange eines neuen Schulhalbjahres oder Schuljahres ein Verzeichniß der in die Schulpflichtigkeit einrückenden Kinder zu fertigen habe; die §. 52 schreibt vor, daß die im Laufe des Schuljahres in den Schulbezirk kommenden schulfähigen Kinder von dem Schulvorstande dem Schullehrer angezeigt werden sollen; §. 53 erwähnt die Gegenwart des Localschulinspectors und des Schulvorstandes bei der Aufnahme in die Schule und desgleichen bei den jährlichen Prüfungen. Nach der §. 62 sind die Censurtabellen dem Schulvorstande zur Durchsicht auszuhandigen; nach §. 64 soll, wenn der Pfarrer den Schullehrer zurechtzuweisen hat, der Schulvorstand zuzuziehen sein; nach §. 68 hat der Schulvorstand dafür zu sorgen, daß nicht durch störende Geschäfte die Schule unterbrochen werde. Es kommen auch Bestimmungen darin vor wegen der Ferien, wobei der Schulvorstand concurriren soll, wegen Entlassung der Schulkinder vor der Zeit, wo ausdrücklich auf die Genehmigung des Localschulinspectors hingewiesen ist, über die Verwaltung der Schulcasse. Der Schulvorstand soll bei der Einweisung der Lehrer gegenwärtig sein, und endlich kommt eine Instruction über die Schulversäumnisse und die dabei zu beobachtenden Grundsätze, wo Alles in das Ermessen des Schulvorstandes gelegt ist. Sie sehen, meine hochgeehrtesten Herren, daß das Gesetz, wie man auch anfangs davon ausgegangen ist, daß der Schulvorstand mit dem Pfarrer die eigentliche Leitung der Schulanstalt haben soll, die laufende Verwaltung einer Menge weitläufiger Geschäfte umfaßt, welche der Natur der Sache nach nicht füglich von dem Gemeinderath besorgt werden können. Man müßte ganz die Grundsätze der Gemeindeordnung verkennen, wenn man einem Gemeinderathe von 10 bis 27 Personen ein solches Detail verschiedener Geschäfte zuweisen wollte. Die geehrte Deputation scheint dies auch zum Theil anzuerkennen und damit einverstanden zu sein; daß nicht der Gemeinderath in corpore die Geschäfte führen soll, sondern nur der Gemeindevorstand, aber sie will den Pfarrer ausgeschlossen wissen. Die Angelegenheiten sind nun verschiedener Art. Ich gebe zu, daß sie zum Theil Gegenstände betreffen, die auch in die Gemeindebefugnisse eingreifen; da kann der Gemeinderath nicht ausgeschlossen werden. Es gibt aber auch darunter Gegenstände, die von dem Gemeindevorstande allein verwaltet werden können, aber die Mehrzahl bilden solche, von denen der Pfarrer der Natur der Sache nach nicht ausgeschlossen sein kann. Nehmen Sie an, es handelt sich vielleicht um Anschaffung von Landkarten oder Lehrbüchern; es bedarf dazu nicht der Bewilligung von Mitteln, weil diese in der Schulcasse sind, oder der Gemeinde-